

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Abweichend von der offenen Bauweise sind auch Gebäude über 50 m Länge zulässig.
2. Innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziff. 20 BauGB durchzuführen:

Der Bestand an Gehölzen in den Flächen ist zu erhalten und im Falle ihres Absterbens durch Strauch- und Baumgehölze der Artenliste A zu ersetzen.

3. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a + b BauGB.
Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:
 - a) Je 2 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste A zu pflanzen. Es sind zweimal verpflanzte Landschaftsgehölze zu verwenden.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 15 lfm ist ein baumartiges Gehölz gem. Artenliste A zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
4. Entlang der Erschließungsstraßen ist ein Streifen von mindestens 2 m Breite von Befestigung freizuhalten. Diese Streifen sind wie folgt zu bepflanzen:
 - a) Je 5 m² Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste A zu pflanzen. Es sind zweimal verpflanzte Landschaftsgehölze zu verwenden.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 15 lfm ist ein baumartiges Gehölz gem. Artenliste A zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

Ausgenommen hiervon sind die Zufahrten zu den Grundstücken.